



Genehmigungsbescheid

Änderungen an der Krätzehalle der Gießerei

vom 21.10.2020

AZ.: 53.0037/19/3.8.1-16-Fi

Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG
Breiniger Berg 165
52223 Stolberg

1. Tenor

Auf Antrag der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG vom 14.06.2019 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG, Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei in 52223 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 44, Flurstücke 7 - 12, 15, 135 - 143, 216, 218 - 221, 226 - 228, 240, 241 und Flur 45, Flurstücke 1, 7, 9, 10, 12 - 19, 93, 101 - 103, 108, 113, 150, 208, 210, 211, 224, 226, 229, 232, 243 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- **Innerhalb der Krätzhalle:**
 - **Errichtung und Betrieb einer Krätzekabine**
 - **Errichtung und Betrieb einer Verladestation für stauende Güter**
- **Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage mit Kamin (EQ 1951) für die Krätzekabine und die Verladestation mit einer Absaugleistung von 60.000 Bm³/h auf der Freifläche neben der Krätzhalle**
- **Nutzung der Krätzhalle für das**
 - **Lagern von Ofenausbruch in Containern**
 - **Lagern von stückigen Einsatzmaterialien und Krätzen in Containern und als Haufwerk**
 - **Ausbrechen von Gießrinnen, Pfannen usw. und Lagern des Ausbruchmaterials**

- Umladen staubender Materialien an der Verladestation
- Befestigung der Freifläche neben der Krätzehalle zu Lagerzwecken.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 14.06.2019 reichte die Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs ihrer Gießerei in 52223 Stolberg ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter etc.).

Gleichzeitig beantragte die Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wurde, zur Prüfung vorgelegt:

- Bauordnungsamt der Stadt Stolberg
- Planungsamt der Stadt Stolberg
- Brandschutzdienststelle der Stadt Stolberg
- Gesundheitsamt der Städteregion Aachen
- Dezernat 26 (Luftaufsicht) der Bezirksregierung Düsseldorf

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Dezernate 51, 52, 54 und 55 meines Hauses

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG betreibt am Standort Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg eine Gießerei für Nichteisenmetalle die hinsichtlich ihrer Verarbeitungskapazität unter die Ziffer 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt.

Die Antragstellerin beantragt Änderungen an der Krätzehalle inklusive Errichtung einer Entstaubungsanlage mit einer Absaugleistung von 54.000 m³/h im Normzustand, sowie die Befestigung der Freifläche neben der Krätzehalle zu Lagerzwecken.

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung i. S. von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar. Danach bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Durch den Betrieb der Entstaubungsanlage entstehen zusätzliche Emissionen an Staub und NO_x, letztere bedingt durch die Erdgasfeuerung zur Aufwärmung des Rohgases zwecks Vermeidung von Kondensatbildung. Der Betrieb erfolgt allerdings nur diskontinuierlich. Zudem werden die Bagatellmassenströme der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) deutlich unterschritten. Die Geräuschemissionen bzw. -immissionen dieser neuen Entstaubungsanlage sowie des durch Verladeprozesse bedingten Staplerverkehrs wurden gutachterlich bewertet und unterschritten bei Einhaltung der prognostizierten Werte die Richtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Das Abschlammwasser aus dem Nasswäscher der Entstaubung wird vorbehandelt und anschließend dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Das Niederschlagswasser der zusätzlich befestigten Fläche wird gefasst und einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Auch dieses wird vor Ableitung in den Schmutzwasserkanal in einer Abwasserbehandlungsanlage vorbehandelt.

Der entsprechend erforderliche wasserrechtliche Antrag für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Filteranlage gem. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) ist nicht Teil dieser Genehmigung, sondern wird in einem separaten Bescheid durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln geregelt. Zusätzliche Abfälle entstehen lediglich durch den Filterschlamm aus der Nassabscheidung und dem Filterstaub der Entstaubungsanlage. Für diese Abfälle sind die Verwertungswege gesichert, entsprechende Nachweise liegen vor. Im näheren Umfeld von einem Kilometer um den Anlagenstandort befinden sich vier FFH Gebiete. Einflüsse durch das geplante Vorhaben wären nur durch die zusätzlichen NO_x-Emissionen zu erwarten. Der Betrieb des geplanten Vorhabens führt zu keiner relevanten Stickstoffdeposition in den betreffenden Gebieten, da

- die Erdgasfeuerung diskontinuierlich betrieben wird,
- die Bagatellmassenströme deutlich unterschritten werden und
- der „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ vom 19. Februar 2019 in Bezug auf Schornsteinhöhen von über 20 m und ausschließlich NO_x-Emissionen an Stickstoffverbindungen berücksichtigt wurde.

Die zu versiegelnde Fläche befindet sich auf dem Betriebsgelände. Es handelt sich um keine Grünfläche.

Der Betriebsstandort ist kein Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt somit nicht unter die Störfall-Verordnung.

Auch planungsrechtlich ist das beantragte Vorhaben zulässig. Es befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 129 der Stadt Stolberg, der für den Standort der Anlage ein (zoniertes) Industriegebiet festsetzt. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist wegen der Zulässigkeit des Bauvorhabens gemäß § 30 BauGB nicht erforderlich.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage ist nach Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 26.08.2019 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

4.2.3. Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB). Dieser soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Da die beantragte Änderung eine Anlage betrifft, welche unter die IE-Richtlinie fällt, war im vorliegenden Fall zu prüfen, ob im Rahmen des Änderungsvorhabens ein AZB zu erstellen ist.

In der betreffenden Anlage werden ausschließlich wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Prüfung erfolgte anhand der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO/LAWA. Stoffe, die nicht dem 3. Ausschlusskriterium des dort enthaltenen Anhangs 3 entsprachen, wurden weitergehend auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hin geprüft. Es wurde festgestellt, dass entsprechende Stoffe nur in Anlagen eingesetzt und bevorratet werden, die AwSV

konform errichtet wurden und betrieben werden. Zudem ist das R₂-Kriterium hinsichtlich der Rückhaltung etwaig austretender Stoffe erfüllt.

Auf Grundlage dieser Beurteilung konnte von der Erstellung eines AZB abgesehen werden.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inbetriebnahme der Krätzekabine mit Entstaubungsanlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz (Luftreinhaltung)

5.3 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quelle EQ 1951 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Gesamtstaub
(Ziffer 5.2.1 TA Luft) | 3 mg/m ³ |
| b) Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse II) | 0,1 mg/m ³ |
| c) Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu sowie
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn insgesamt
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse III) | 1 mg/m ³ |

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen die Emissionswerte beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III insgesamt die Emissionswerte nach Klassen III, entsprechend Ziffer 5.2.2 TA Luft von 1 mg/m^3 nicht überschreiten.

Liegt jedes Einzelmessergebnis von Gesamtstaub unter 1 mg/m^3 , so ist eine Untersuchung des Gesamtstaubes auf die unter b) und c) genannten Stoffe nicht erforderlich.

- 5.4 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 5.5 Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.4 vorgeschriebenen Messungen sind in Abstimmung mit der Messstelle und der zuständigen Überwachungsbehörde die Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Ziffer 5.3.1 TA Luft festzulegen und einzurichten.
- 5.6 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in der Nebenbestimmung Nr. 5.3 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.7 Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- 5.8 Die in der Nebenbestimmung Nr. 5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet.
- 5.9 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.
- 5.10 Die in der Nebenbestimmung Nr. 5.4 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils mit dem Abschluss der letzten Emissionsmessung.
- 5.11 Auf die Wiederholungsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.10 kann beim Vorliegen besonderer Gründe und nach schriftlich erteiltem Einvernehmen der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Immissionsschutz (Lärm)

- 5.12 Die Außenhaut des Filtergebäudes ist so zu errichten und auszuführen, dass sie Schalldämmmaße von $R'_w \geq 31$ dB aufweist und über die Fassade keine tonalen Geräusche abgestrahlt werden. Die Sandwichelemente sind innen schallabsorbierend mit einem Absorptionsgrad von $a = 0,8$ auszuführen. Ferner ist das Gebäude körperschallentkoppelt von der Filteranlage einschl. Rohrleitungen aufzustellen.
- 5.13 Die maximale Schallleistung des Zuluftventilators ist auf $LWA = 75$ dB(A) zu begrenzen

- 5.14 Der für den Kamin der Filteranlage in den Berechnungen zugrunde gelegte Schalleistungspegel von LWA = 85 dB(A) ist einzuhalten.
- 5.15 Der Stand der Technik zur Lärminderung beim Umgang mit Containern bzw. Mulden (kein Schieben über Asphalt und kein abruptes Absetzen) ist einzuhalten.
- 5.16 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen feststellen zu lassen, dass die Nebenbestimmungen Nr. 5.12 bis 5.15 erfüllt werden. Dieser darf nicht dem Sachverständigen entsprechen, der im Rahmen der Antragsunterlagen die Prognose der Geräuschemissionen erstellt hat (Vier-Augen-Prinzip).
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Sachverständige zur ordnungsgemäßen Feststellung unter Umständen schon in der Errichtungsphase einzubinden ist.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.17 Die auf der Freifläche neben der Krätzehalle abgestellten Container mit staubigen Materialien sind so aufzustellen, dass der Eintritt von Niederschlagswasser sowie Abwehungen ausgeschlossen sind.

Abfälle

- 5.18 Eine Dokumentation der Entsorgung anfallender Abfälle mit Angabe der ggf. verwendeten Sammel- und/oder Entsorgungsnachweisnummern ist Dezer-nat 52 der Bezirksregierung Köln (Abfallstromkontrolle) spätestens 14 Tage nach Abschluss der Baumaßnahme gemäß § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter Angabe des Aktenzeichens 52.02.05.03-E354-G01/19-st vorzulegen.

Baurecht und Brandschutz

- 5.19 Für das Vorhaben liegt das Brandschutzkonzept -Index A- des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes (SV-NRW) R. Bongartz, Büro Heister und Bongartz, Erkelenz vom 15.01.2019 (Vorgang: 072669) vor. Die sich aus dem Brandschutzkonzept ergebenden brandschutztechnischen Maßnahmen sind zu beachten, zu befolgen und auszuführen. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Genehmigung.
- 5.20 Sofern das geplante Hallenbauwerk über eine Schließtechnik verfügen sollte, ist der Feuerwehr der Stadt Stolberg für den Gefahrenfall ein gewaltfreier Zugang zu ermöglichen. In diesem Fall wäre die neue Schließung auf die im Feuerwehrschrüsseldepot hinterlegten Schlüssel abzustimmen oder ein eventueller Austausch vorzunehmen. Hierzu ist mit der Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle der Stadt Stolberg (Tel.: 02402/ 127513720) Kontakt aufzunehmen.
- 5.21 Der Brandschutzdienststelle der Stadt Stolberg sind vor der abschließenden Fertigstellung modifizierte Feuerwehrpläne in 4-facher Ausführung sowie als PDF-Datei (CD) zu überlassen. Zwecks der Vorabstimmung wird die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter, Herrn Litze, Tel.-Nr. 02402/1275-1230, empfohlen.
- 5.22 Rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch mit der Anzeige des Baubeginns (Formblatt „Baubeginnanzeige“) sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Stolberg folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Bautechnische Nachweise:

Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Bezüglich des Standsicherheitsnachweises wird insbesondere auf die DIN 4149 Teil 1 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) hingewiesen,

die bei dessen Aufstellung und Prüfung zu beachten ist. Hierbei ist die Gemarkung Stolberg der (höchsten) Erdbebenzone 3 zugeordnet, das gesamte Stadtgebiet wiederum der geologischen Untergrundklasse R. Außerdem liegt das gesamte Stadtgebiet in der Schneelastzone 2 nach DIN 1055-5 und der Wind Zone 2 nach DIN 1055-4 (MBI. NRW 2006 S. 616, 617).

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger (Standicherheit, Brandschutz) vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

b) Benennung der Bauleiter und der Fachbauleiter:

In der Baubeginnanzeige sind die Namen des Bauleiters / der Bauleiterin und des Fachbauleiters / der Fachbauleiterin und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

Spätestens zum Baubeginn ist für den Sonderbau nach § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018 ein(e) Fachbauleiter(in) für die Prüfung des Tragwerks zu benennen, die / der darüber zu wachen hat, das die geprüfte Statik während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt werden.

Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen des Standsicherheitsnachweises bedürfen einer Baugenehmigung (Nachtrag). Als für die Fachbauleitung geeignet sind insbesondere staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit.

5.23 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Stolberg eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen hinsichtlich des Tragwerks einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die

baulichen Anlagen entsprechend des vorgenannten Standsicherheitsnachweises errichtet oder geändert worden sind. Die stichprobenhaften Kontrollen müssen mindestens die Abnahmen der Gründung und des Stahlbauwerks beinhalten.

- 5.24 Spätestens zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Stolberg Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen, woraus die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend jeweils geprüften Unterlagen (Standsicherheitsnachweis, Fortschreibung des Brandschutzkonzepts) hervorgeht.
- 5.25 Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Stolberg sind Baubeginn und Fertigstellung der beantragten baulichen Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

6. Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wenn Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), bedürfen diese gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Der Heizbetrieb am Nassabscheider der Entstaubungsanlage fällt aufgrund der Feuerungsleistung von unter 1 MW unter den Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Die Vorgaben dieser Verordnung sind zu beachten und umzusetzen.
- 6.7 Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 und 11 KrWG als Abfall zu betrachten.
- 6.8 Anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.
- 6.9 Sollte die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau von RCL-Material, wie in den Antragsunterlagen beantragt, nicht erteilt werden, haben Sie sich mit E-Mail vom 11.02.2020 bereit erklärt, einen klassischen Deckenaufbau ohne RCL-Material für die Fläche neben der Krätzehalle zu wählen.
- 6.10 Während der Bauzeit sind die unter Pkt. 5.9.2, Seite 35 des unter Nebenbestimmung Nr. 5.19 aufgeführten Brandschutzkonzepts, genannten Maßnahmen zu beachten.

6.11 Für jede der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) genannten Baustellen ist der hierfür dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln (Arbeitsschutz) die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Es handelt sich hierbei um Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betragen und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

7 Antragsunterlagen

Kapitelnummer	Kapitelüberschrift
0.	Übersicht
1.	Einzelanträge
2.	Allgemeines
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
4.	Luftreinhaltung
5.	Geräusche
6.	Erschütterungen
7.	Herkunft und Verbleib von Abfällen
8.	Wasserwirtschaft
9.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
10.	Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren
11.	Energieverwendung
12.	Baumaßnahmen
13.	Screeningunterlagen nach UVPG
14.	Anhang
15.	Ausgangszustandsbericht

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez.

Wudtke